



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

44. Abschnitt. Die Grafschaft im Bisthum am Ende des elften Jahrhunderts

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Im sechzehnten Jahrhundert bestritt Bischof Erich II. von Osnabrück die Herrlichkeitsrechte von Rheda und behauptete, der Graf besitze den Freistuhl nur Namens der Aebtissin von Herzebrock und habe ihn widerrechtlich erst von Herzebrock auf den Gokesberg, dann in den Hundehof und endlich unter die Linde zu Rheda verlegt¹⁾. Die Richtigkeit dieser Erklärung, welche zweifelhaft erscheint, lässt sich nicht mehr beurtheilen.

44. Abschnitt.

Die Grafschaft im Bisthum am Ende des elften Jahrhunderts.

Für einen verhältnissmässig frühen Zeitraum, der allerdings nur etwa drei Jahrzehnte umfasst, liegt eine ziemlich reiche Ueberlieferung vor. Die bisherigen Versuche, sie zu deuten, führten zu Ergebnissen, welche mir nicht als richtig erscheinen²⁾.

Mehrfach tritt in den Jahren 1070—1090 der Comitatus des Grafen Adalger hervor. Die Orte, welche die Urkunden nennen, liegen weithin zerstreut, aber von zweien wird ausdrücklich gesagt, dass sie in ihm lagen, das ist der Hof Drepper bei Diepholz und die Dingstätte Remsede bei Oesede³⁾. Das Gebiet ist auffallend gross, aber andere Grafschaftsrechte, z. B. der Altena-Isenberger, erstreckten sich über noch grösseren Raum. Adalger hatte einen Untergrafen Walderich, welcher auch selbständig als Graf erscheint. Die Urkunden lassen als ihre Dingorte ausser Remsede erkennen: Lathara, Barghusun, Rotanbeki und Rubenbike⁴⁾, von denen allen die Lage nicht feststeht. Indessen sind die beiden letzteren eine und dieselbe Stätte, denn die Zeugen sind fast die nämlichen; die zweite Form ist also durch fehlerhafte Abschrift entstanden. Ebenso erweist die Gleichheit der Zeugen, dass Lathara und Barchusen nahe bei einander lagen. Dass in Lathara etwa ein heutiges Laer, Lahre steckt, wird kaum bestritten werden. Nun liegt ein Laer am Laerbache nur eine Meile von einem Barkhausen (südlich und nördlich von Melle); beides sind alte Orte und kommen auch im bischöflichen Güterverzeichniss

¹⁾ Mittheil. Osnabrück II, 4 ff.

²⁾ Namentlich Wigand Archiv III, 132 ff. und Schröder a. a. O. 40 ff. Die Urkunden sind angeführt nach J. Möser's Sämmtliche Werke herausgegeben von Abeken VIII. Band, da sie dort zusammenstehen; einige Neudrucke gab auch Erhard.

³⁾ Möser N. 33, 41. Adalger lebte noch nach dem 1088 erfolgten Tode des Bischofs Benno, N. 41.

⁴⁾ Möser N. 28, 27, 25, 252.

aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vor¹⁾. Fraglich ist es noch, wo Rotanbeki zu suchen ist. Ich denke an Rothenfelde, östlich von Remsede, denn allzu weit kann der Ort nicht von Laer gelegen haben, da derselbe Untergraf in beiden Gericht hält. Ausserdem trägt eine andere gleichzeitige Urkunde, welche den nahe liegenden Hof Helfern im Kirchspiel Dissen betrifft, dieselben Zeugen²⁾.

Zur selben Zeit tritt ein Graf Wecelo auf. 1090 hält er Gericht zu Voccastorp, welches unzweifelhaft Voxtrup südöstlich von Osnabrück ist; die betreffenden Güter liegen in einem Halbkreise nördlich und südlich um die Stadt. 1086 leitete er ein Placitum, in welchem es sich um Venne handelte, in Slippedorp, was wohl Schlepstrup bei Engter ist. Im folgenden Jahre richtete er in Eppinslot. Die Zeugen letzterer Urkunde stimmen ziemlich überein mit einer von 1086, welche über Essen und Bamwide handelt, und so darf man Eppinslot in der dortigen Gegend suchen.

Eine andere Urkunde berichtet, eine Uebergabe sei erfolgt in Voxtrup; da aber der rechte Erbe wegen schwerer Verwundung nicht persönlich erscheinen konnte, so gab er später seine Erklärung in Remsede vor dem Grafen Adalger ab. Der Schluss liegt somit nahe, dass Wecelo, der Graf von Voxtrup ebenso ein Untergraf Adalgers war, wie wir das von Walderich sicher wissen³⁾.

Andere Namen erklingen wenig später. 1096 wird »in placito Amulongi comitis Scirlo habito« Gut im Kirchspiel Vermold übergeben, 1097 ebendort Gut zu Berler im Kirchspiel Glane; 1096 hielt der Graf Gericht in Astrepe. Er war zugleich Vogt des Osnabrücker Stiftes. Schirloh liegt bei Glandorf, der Astrup giebt es mehrere im Osnabrückischen und es muss unentschieden bleiben, welches das hier fragliche ist⁴⁾.

Endlich hält Graf Folmar 1096 in Holthus, 1097 in Sinecla Gericht⁵⁾. Letzteres nennen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts Seneclor oder Seninglo im Kirchspiel Westerkappeln⁵⁾, es ist das heutige Sennlich. Südöstlich davon, nicht weit von Osnabrück liegt Holthus, Holzhausen, bei fast allen Freigerichten der späteren

¹⁾ Möser N. 323 S. 401 f.

²⁾ Möser N. 26.

³⁾ Möser N. 34—36, 39, 41.

⁴⁾ Möser N. 45, 46; Kindl. Münst. Beitr. II, N. 12.

⁵⁾ Möser N. 44, 251; Erh. C. N. 168; Kopiebuch von Rulle im Staatsarchiv Osnabrück.

Herrn von Westerkappeln waren Freie aus Holthusen zugegen. Bei den Gerichten, welche Amulung und Folmar in Astrepe, Holthus und Sinecla hielten, dienten fast dieselben Leute als Zeugen, so dass dadurch auch hier die Einheit der Grafschaft erwiesen ist. Da ersterer Vogt des Osnabrücker Stiftes war, ist er als der Obergraf anzusehen, wahrscheinlich als Nachfolger Adalgers¹⁾.

Es tritt demnach eine grosse Grafschaft hervor, welche bis an die südliche, westliche und östliche Grenze des Bisthums und bis nach Goldenstedt reicht. Welchem Geschlechte Adalger angehörte, ist unbekannt; es drängt sich die Vermuthung auf, dass er mit den Grafen von Ravensberg und von Teklenburg zusammenhing, für deren gemeinsamen Ursprung so viele Gründe sprechen. Amulungs Nachkommen waren noch im folgenden Jahrhundert Stiftsvögte.

Sobald die Erkenntniss gewonnen ist, dass wir hier nur mit Einer, nicht mit mehreren Grafschaften zu thun haben, erregt es kein Bedenken, wenn die Orte, an denen Gericht gehalten wird, mehrfach weit entfernt liegen von denjenigen, welchen es gilt.

Drei Urkunden führen unter den Zeugen auch Bergilden auf. Die eine vom Placitum des Grafen Wecilo in Voxtrup nennt als Zeugen mehrere Geistliche und fährt fort: »insuper fuerunt ibi omnes illi biergeldon de illo placito, ubi haec facta sunt. Et Siwerc fuit ibi cum omnibus biergeldon de Slidusun et Alffger et Hemmic cum omnibus biergeldon, qui in comitatu eorum manent«. Die anderen von den Gerichten des Grafen Folmar in Holthus und Sinecla schliessen nach Anführung von sieben Edelen als Zeugen: »ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes bergildi ad predictum placitum pertinentes«²⁾.

Nur hier kommt innerhalb Westfalens diese Bezeichnung vor, welche sich auch anderweitig namentlich in Würzburg findet und noch dem Sachsenspiegel geläufig ist. Die Bedeutung ist streitig; die neueste Auffassung hält unsere Bergilden für die Nichtschöffenbaren und ihre Führer für die Gografen³⁾. Mir scheint, ohne dass ich die Sache weiter erörtern will, dass hier die Bergilden die späteren

¹⁾ Nach der Vita Bennonis c. 35 (vgl. Erhard Reg. 1220) könnte es scheinen, dass Amulung bereits vor 1088, also noch zu Lebzeiten Adalgers, Graf war; wir besitzen aber über die betreffende Schenkung die Urkunde selbst und diese ist von 1097; N. 46.

²⁾ N. 39, 44, 251. Slidusun ist Schleddehausen östlich von Osnabrück.

³⁾ Vgl. die bei Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 499 unter Bergildi angeführten Stellen; Schröder a. a. O. 42 f.

Stuhlfreien, die zum Besuch jedes Gerichtes Verpflichteten sind, sie gehören daher zum Placitum (»sunt de placito«¹⁾). Ihre Führer sind nichts anderes als die Fronboten der verschiedenen einzelnen Bezirke, welche auch comitatus heissen und deren mehrere einem Untergrafen unterstanden. Sie sind Freie und nehmen doch unter den Freien eine besondere Stellung ein. Die Richtigkeit meiner Ausführungen vorausgesetzt, ergeben sie ein deutliches Bild der Grafschaftsverfassung und ihrer Gliederung in älterer Zeit.

Von den zahlreichen Dingorten erscheint kein einziger in späterer Zeit wieder.

Die Ueberlieferung versiegt für fast ein Jahrhundert gänzlich. Nur eine einzige Urkunde von 1150 berichtet, dass der Vogt der Osnabrücker Kirche grosse Schenkungen des Grafen Heinrich von Teklenburg bestätigte in einem Placitum, welches bei Osnabrück stattfand²⁾. Die Beurkundung über Gut vollziehen in der Regel die Bischöfe, ohne des Gerichtes oder der Grafen zu gedenken. Vom Ende des zwölften Jahrhunderts ab erhalten wir plötzlich wieder reichen Stoff zur Erkenntniss, aber er zeigt eine völlige Aenderung der Zustände.

45. Abschnitt.

Die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg.

Ueber die Entwicklung der Ravensberger Freigrafschaft war bisher wenig bekannt, so dass sogar Zweifel entstanden, ob es eine solche vor dem vierzehnten Jahrhundert gab. Seitdem sind mehrere Urkunden gedruckt worden; die Hauptquelle bilden jedoch die ungedruckten in den Staatsarchiven zu Münster und Osnabrück.

Gisilbert von Bessendorf, der Vicarius des Grafen Hermann IV. von Ravensberg leitet 1182 ein Freigericht: »in campo Osethe secus tiliam que parva dicitur, in via publica seu regia«³⁾. Damit tritt die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg ins Licht, welche im Zusammenhange erörtert werden soll, obgleich sie im Osten die Grenzen der Osnabrücker Diöcese überragte und sich in die Paderbornsche hinein erstreckte. Doch bleibt der Ravensbergische Besitz

¹⁾ Kann nicht in der ersten Silbe, wie bei dem Worte barschalk, das altdeutsche bar, die Schranke, in dem Sinne Gerichtsschranke, wie noch heute in England üblich, stecken, so dass Bargilde Gerichtsgenosse bedeutete?

²⁾ Erh. C. N. 274; Möser N. 56.

³⁾ Möser VIII N. 262.